

Leseabschrift

Ausführungsrichtlinie der Universität zu Lübeck zur Ausgestaltung der Lehrauftragsrichtlinie (LAR) Vom 18. Juli 2024

Beschluss des Präsidiums vom 15. Juli 2024

§ 1

Zulässigkeit

(1) Unter einem Lehrauftrag versteht man einen Auftrag, Vorlesungen, Seminare oder andere Lehrveranstaltungen abzuhalten. Davon abzugrenzen ist die Übertragung der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben an Mitglieder der Hochschule im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Unter Beachtung des § 66 Absatz 1 HSG dürfen Lehraufträge mit Vergütungen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur vorübergehend erteilt werden, soweit ein Unterrichtsbedürfnis besteht und dieses nicht auf andere Weise, insbesondere durch eine im Rahmen des Hauptamtes ausübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrkräfte gedeckt werden kann.

(3) Personen, die bereits aufgrund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, darf ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nur für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die außerhalb des Fachgebietes ihrer Lehrbefugnis (*venia legendi*) liegen. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Weiterbildung.

(4) Andere Mitglieder der Hochschule können für Lehraufgaben, die ihre Lehrverpflichtung überschreiten, Lehraufträge erhalten, soweit dies die Wahrnehmung ihrer hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt und soweit keine anderen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, die Lehraufgaben übernehmen können. Die Lehraufgaben sind dann in Nebentätigkeit auszuführen. § 10 Absatz 1 Nummer 1 HNtVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.338), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1546), findet Anwendung.

(5) Lehraufträge sollen grundsätzlich für jeweils ein Semester erteilt werden. Der Umfang eines Lehrauftrages darf die Regellehrverpflichtung eines Professors oder einer Professorin der Universität nicht überschreiten.

§ 2

Organisatorische Abläufe/ Zuständigkeit und Verfahren

(1) Lehraufträge werden durch die Sektionen erteilt. Der dafür im Prozessportal der Universität zu Lübeck hinterlegte Prozess ist einzuhalten.

(2) Die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung beträgt fünf.

(3) Personen, denen ein Lehrauftrag erteilt wird, müssen die für ihr Fachgebiet erforderliche wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Vorbildung besitzen. § 10 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) ist zu beachten, der die Qualifikation für die Abnahme von Prüfungen regelt.

§ 3 **Unterlagen**

Dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Personalblatt mit

- a) den Angaben zur Person,
- b) Angaben über die Vorbildung,
- c) Angaben über anderweitige berufliche Tätigkeiten im gleichen Zeitraum,
- d) Erklärung über etwaige Vorstrafen,
- e) Angaben des Bankkontos.

2. Soweit es zur Beurteilung der Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers notwendig ist:

- a) Angaben zur Vorbildung,
- b) Zeugnisabschriften zum Nachweis über die für den Lehrauftrag maßgebende Vorbildung.

§ 4 **Höhe der Lehrauftragsvergütung**

(1) Die Vergütung erfolgt nach geleisteten Einzelstunden, die jeweils eine Lehrtätigkeit von 45 min umfassen.

(2) Ein Lehrauftrag kann unvergütet oder nach einer der fünf folgenden Lehrauftragsvergütungsstufen (LAVS) vergütet werden.

Lehrauftragsvergütungsstufe	Einzelstunde (45 min)	Semesterbeitrag bei 15 Wochen Vorlesung (= 15 Einzelstunden)
LAVS 1	16 €	240 €
LAVS 2	29 €	435 €
LAVS 3	42 €	630 €
LAVS 4	55 €	825 €
LAVS 5	68 €	1020 €

Die Festlegung der Vergütungsstufen erfolgt durch den jeweils zuständigen Sektionsausschuss auf Vorschlag der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen unter Berücksichtigung der dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Auslegungshinweise.

(3) Mit der Lehrtätigkeit ggf. zusammenhängende Tätigkeiten wie Vorbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, Korrekturen, Teilnahme an Prüfungen, Konferenzen und dergleichen sind mit der Vergütung abgegolten.

(4) Die mit dem Lehrauftrag unmittelbar zusammenhängenden Fahrtkosten und in besonderen Fällen auch Übernachtungskosten können nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet werden.

(5) Ein Anspruch auf die Lehrvergütung ist nur gegeben, wenn die Lehrveranstaltung zustande kommt. Eine Lehrveranstaltung gilt als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht mindestens fünf Studierende teilnehmen. Bei künstlerischen Lehrveranstaltungen darf auch bei einer geringeren Teilnehmerzahl eine Vergütung gezahlt werden. Wird die Lehrveranstaltung vor Beendigung des Vorlesungszeitraums abgebrochen oder kann sie aus anderen Gründen nicht planmäßig durchgeführt werden, so mindert sich die Vergütung entsprechend. Die Lehrbeauftragte oder der Lehrbeauftragte ist in diesen Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

(6) Die Abzüge für Steuern und Sozialversicherung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die im Rahmen des Lehrauftrags entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen unterliegen der Verantwortung der oder des Lehrbeauftragten.

(7) Ein Lehrauftrag an Mitarbeitende der Universität zu Lübeck kann ohne Vergütung vergeben werden, wenn der Lehrauftrag innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird.

§ 5

Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung für die Lehrtätigkeit erfolgt nach geleisteten Einzelstunden, die jeweils eine Lehrtätigkeit von 45 Minuten umfassen.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Regel in einer Summe zum Ende des Semesters. In Ausnahmefällen kann sie monatlich am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat erfolgen.

(3) Sofern eine Vergütungszahlung in Semesterwochenstunden erfolgt, errechnet sich der zu zahlende Monatsbetrag aus der Einzelstundenvergütung, multipliziert mit der Zahl der Vorlesungswochen und dividiert durch die Zahl der Semestermonate.

§ 6

Beendigung des Lehrauftrages

(1) Der Lehrauftrag endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes oder spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt worden ist.

(2) Wenn die oder der Lehrbeauftragte beabsichtigt, den Lehrauftrag nicht mehr wahrzunehmen, ist der jeweils zuständige Sektionsausschuss möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Lehrauftrag kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.

Anlage: Auslegungshinweise zu § 4 Absatz 2:

In der Regel soll nach LAVS 3 vergütet werden, wenn folgende Aspekte vorliegen (Standardvergütung):

- Eine rechtzeitige Beauftragung
- Vor- und Nachbereitung im Umfang von ca. 45 Minuten pro Lehreinheit
- Abnahme einer Prüfung mit ca. 2 Zeitstunden Korrekturaufwand pro SWS

Von der Standardvergütung kann nach folgenden Kriterien nach oben abgewichen werden:

- Höherer Korrekturaufwand
- Höherer Vor- und Nachbereitungsaufwand
- Höhere Qualifikation der/des Lehrbeauftragten
- Kurzfristigkeit der Vergabe eines Lehrauftrages
- Mangelfach

Von der Standardvergütung kann nach folgenden Kriterien nach unten abgewichen werden:

- Niedriger Korrekturaufwand
- Niedrigerer Vor- und Nachbereitungsaufwand
- Niedrigere Qualifikation der/des Lehrbeauftragten